

Wohngebietsbegehungen oder als Kontrollen in Schulen, Wohnheimen und anderen Einrichtungen durchgeführt. Die daran beteiligten Spezialisten aus Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen unterstützen die Abgeordneten und die Mitarbeiter des Rates sachkundig bei der Überprüfung von Ordnung und Sicherheit sowie bei der Festlegung notwendiger Maßnahmen. Sie helfen, Rechtsverletzungen festzustellen, zu bekämpfen und ihre Ursachen zu ermitteln. Oftmals entwickelt sich dabei auch die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gremien - mit gewerkschaftlichen Kommissionen in den Betrieben, mit Elternbeiräten und Elternaktiven, mit Kundenbeiräten bzw. Verkaufsstellenausschüssen oder mit Klubbeiräten.

Wie die Erfahrungen besagen, nehmen die meisten Leiter der Organe des Staatsapparates, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften ihre Verantwortung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich immer qualifizierter wahr. Sie analysieren die Lage, fördern gesellschaftliche Aktivitäten und kontrollieren die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

15.1.4. Die Stadt- und Gemeindeordnungen als Instrumente zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Territorium

Die Wirksamkeit

von Stadt- und Gemeindeordnungen

Mit den Stadt- und Gemeindeordnungen beschließen die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden auf Vorschlag ihrer Räte und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften kommunalpolitische Leitungsinstrumente, die der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Wohngebieten, der Gestaltung, Pflege und Nutzung von Parks, Gartenanlagen und Erholungsgebieten, der Gewährleistung der Ortshygiene und des Umweltschutzes sowie der Koordinierung bei Baumaßnahmen dienen (§61 Abs. 2 GöV). Die Volksvertretungen schaffen damit zugleich für die Bürger rechtlich stabile Grundla-

gen, um aktiv an der Sauberhaltung und Verschönerung ihrer Stadt bzw. Gemeinde sowie an der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitzuwirken und gegen Verhaltensweisen aufzutreten, die den Normen des sozialistischen Zusammenlebens widersprechen.

Wie die Erfahrungen lehren, hängt die Wirksamkeit der Stadt- bzw. Gemeindeordnungen in den Städten und Gemeinden im wesentlichen davon ab, daß die im folgenden dargelegten Faktoren beachtet werden.⁷

Erstens: Die in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften geregelten Grundsätze in bezug auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit müssen auf die spezifischen Bedingungen in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde richtig angewandt werden.

Solche besonders zu beachtenden Bedingungen ergeben sich z. B. aus der Größe einer Stadt oder Gemeinde, ihrem Charakter als alte oder neue Stadt bzw. Gemeinde, der Differenzierung zwischen Neubaugebieten, alten Stadtkernen und Stadtrandsiedlungen, der Existenz von mehreren Ortsteilen und dem Zustand der Infrastruktur.

Die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden sind bei Erlaß der Stadt- und Gemeindeordnungen strikt an die Gesetze und andere zentrale Rechtsvorschriften sowie an die Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen und ihrer Räte gebunden. Sie sind verpflichtet, die darin vorgeschriebenen Befugnisse, Voraussetzungen, Methoden, Verfahren und Anwendungsbereiche einzuhalten. So dürfen sie Ordnungsstrafmaßnahmen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen nur für Verstöße gegen Regelungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung vorsehen, für die in zentralen Rechtsvorschriften solche Maßnahmen festgelegt sind.

Das gilt z. B. für die Beseitigung von Bauschutt, der mitunter auf öffentlichen Straßen gelagert wird. Dieses Lagern ist eine Sondernutzung öffentlicher Straßen, die genehmigungspflichtig ist. Bei Verstößen hiergegen kann der Verursacher durch eine Auflage befristet zur Beseitigung verpflichtet werden; der Rat kann die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten durchführen

⁷ Vgl. Verwirklichung der Stadtordnungen - unser aller Anliegen, Berlin 1981, insbes. S.7-17, 77 bis 96 (Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, 7. Wahlper., H. 4); H. Möbis, a. a. O., S. 69ff.